

Musikordnung des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim

§1

Name, Wesen und Zweck

Das Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim ist die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim und führt den Namen "Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim"

Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Musikleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Feuerwehr Wetzlar nach dieser Ordnung selbst.

Die Musikabteilung dient der Förderung des Musikwesens und der Kameradschaftspflege innerhalb der Feuerwehr Wetzlar und der Demonstration des Feuerwehrgedankens in der Öffentlichkeit.

Als Teil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetzlar untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den/ die Leiter/ Leiterin der Feuerwehr, der sich dazu des/der Leiters/ Leiterin der Musikabteilung bedient.

§2

Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

Die Mitglieder der Musikabteilung haben die empfangene persönliche Ausrüstung und Musikinstrumente pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Musikabteilung zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Wetzlar Ersatz verlangen.

Die Mitglieder der Musikabteilung haben dem/ der Leiter/ Leiterin der Feuerwehr oder dem/ der Leiter/ Leiterin der Musikabteilung unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige diese an den Magistrat weiterzuleiten.

§3

Aufnahme in die Musikabteilung der Feuerwehr Wetzlar-Garbeheim

Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung.

Die Aufnahme in die Musikabteilung ist schriftlich beim/ bei der Leiter/ Leiterin der Feuerwehr oder dem/ der Leiter/ Leiterin der Musikabteilung zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Musikabteilung, auch solchen, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Musikausschuss entschieden.

Die Aufnahme in die Musikabteilung erfolgt unter Überreichung der Richtlinien und einer Musikordnung. Dabei ist das Mitglied der Musikabteilung durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus der Musikordnung ergeben, zu verpflichten.

§4

Beendigung der Zugehörigkeit zur Musikabteilung

Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung endet mit:

- dem Austritt
- dem Ausschluss

Ein Austritt ist jeweils zum Monatsende möglich.

Der Austritt muss schriftlich bis zum 15. des Austrittsmonats gegenüber dem/ der Leiter/ Leiterin der Feuerwehr oder dem/der Leiter/ Leiterin der Musikabteilung erklärt werden.

Der/ Die Leiter/Leiterin der Feuerwehr kann ein Mitglied der Musikabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Musikausschusses, durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid aus der Musikabteilung ausschließen. Ein wichtiger Grund ist u. a. das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei Übungsstunden oder Auftritten.

§5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Musikabteilung

Die Angehörigen der Musikabteilung haben das Recht zur Wahl des/der Leiters/ Leiterin der Musikabteilung, seiner/ihres Stellvertreters/ in, sowie der Mitglieder des Musikausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Musikausschusses gewählt werden und bei der Gestaltung der Musikaarbeit aktiv mitzuarbeiten.

Jedes Mitglied der Musikabteilung übernimmt die Verpflichtung:

- an den angesetzten Übungsstunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- Anordnungen der/ des Leiter/ Leiterin der Musikabteilung und des Musikausschusses zu befolgen
- die Kameradschaft innerhalb der Musikabteilung und der Feuerwehren zu pflegen und zu fördern

§6

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Mitglied der Musikabteilung seine Pflichten nach dieser Musikordnung, so kann der/die Leiter/ Leiterin der Musikabteilung ihm/ ihr

- eine Ermahnung
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zugeben.

§7

Leiter/ Leiterin der Musikabteilung

Die Musikabteilung untersteht der Aufsicht und Betreuung des/der Leiters/ Leiterin der Musikabteilung, der/die das Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim nach Maßgabe dieser Musikordnung und der Ordnung für musiktreibende Züge der Feuerwehren im Deutschen Feuerwehrverband leitet.

Der/ Die Leiter/ Leiterin der Musikabteilung wird von den Mitgliedern des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich der turnusmäßigen stattfindenden Hauptversammlung statt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Blasorchesters Wetzlar-Garbenheim ist.

Der/ Die stellvertretende Leiter/ Leiterin der Musikabteilung hat den/ die Leiter/ Leiterin der Musikabteilung im Verhinderungsfall zu vertreten. Er/ Sie wird von den Mitgliedern des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet 2 Jahre zeitversetzt zu der Hauptversammlung statt, in der der/ die Leiter/ Leiterin der Musikabteilung gewählt wurde.

Nach vorzeitigem Freiwerden der Stelle der/ des Leiters/ Leiterin der Musikabteilung oder der/ des stellvertretenden Leiters/ Leiterin der Musikabteilung findet eine Nachwahl für die Restzeit der Wahlperiode statt.

Der/ Die Leiter/ Leiterin der Musikabteilung hat nach Ablauf der Wahlzeit oder sonstigem Freiwerden der Stellen der/ des Leiters/ Leiterin der Musikabteilung der/ des stellvertretenden Leiters/ Leiterin der Musikabteilung rechtzeitig eine Hauptversammlung einzuberufen, das binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.

§8

Musikausschuss

Zur Unterstützung und Beratung des/der Leiters/ Leiterin der Musikabteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird ein Musikausschuss gebildet.

Der Musikausschuss besteht aus dem/der Leiter/ Leiterin der Musikabteilung als Vorsitzenden sowie

- dem/ der stellvertretenden Leiter/ Leiterin der Musikabteilung
- dem/ der Schriftführer/ -in zur Führung der Protokolle und des Schriftverkehrs
- dem/ der Beisitzer/ -in für besondere Aufgaben
- dem/ der Beisitzer/ -in zur Verwaltung des musikalischen Materials (Noten, Mappen, Instrumente)
- dem/ der Beisitzer/ -in für Jugendarbeit
- dem/ der Beisitzer/ -in für Nachwuchsförderung und Öffentlichkeitsarbeit
- dem/ der musikalischen Leiter/ Leiterin (Dirigent/ in) zur Ausbildung und Musikalischen Leitung des Orchesters

Der Musikausschuss wird von der Mitgliederversammlung in einer turnusmäßigen Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Musikausschusses vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die Restzeit der Wahlperiode statt. Die Nachwahl findet in einer von dem/ der Leiter/ Leiterin der Musikabteilung, mit 14 tätiger Frist einzuberufenden Hauptversammlung statt.

Der/ Die Leiter/ Leiterin der Musikabteilung beruft die Sitzungen des Musikausschusses nach Bedarf, mindestens 2 mal im Jahr ein. Er/ Sie hat den Musikausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der/ Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Musikabteilung oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/ Die Leiter/ Leiterin der Feuerwehr oder sein/ seine Stellvertreter/ Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Musikausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Musikausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Entscheidungen über Aufnahme und Ordnungsmaßnahmen von Mitgliedern der Musikabteilung
- Erstellung des Dienstplanes und Vorbereitung von Veranstaltungen

§9

Hauptversammlung

Unter Vorsitz des/der Leiters/ Leiterin der Musikabteilung findet jährlich eine Hauptversammlung der Mitglieder des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim statt.

Bei dieser Versammlung hat der/die Leiter/ Leiterin der Musikabteilung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Die Hauptversammlung wird vom Leiter/ Leiterin der Musikabteilung in zweiwöchiger Frist einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Mitgliedern des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim und dem/ der Leiter/ Leiterin der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Auf entsprechenden Antrag entscheidet die Versammlung im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 10

Wahlen

Die nach dieser Musikordnung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

Die Mitglieder des Musikausschusses werden einzeln gewählt. Für den 1. Wahlgang ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich, im 2. Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht.

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Innerhalb einer Woche nach der Wahl ist Dem/ der Leiter/ Leiterin der Feuerwehr eine Wahlniederschrift zu übergeben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Musikordnung des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar-Garbenheim tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Ordnung wurde am 18.12.2006 vom Magistrat der Stadt Wetzlar beschlossen.